



Kantonsrat

M 623

Motion Schneider Andy und Mit. über die Festschreibung eines Stichtags für das freiwillige Kindergartenjahr

eröffnet am 22. Oktober 2018

Der Regierungsrat wird aufgefordert, den Stichtag des freiwilligen Kindergartenjahres im Gesetz verbindlich festzusetzen.

Begründung:

Im Gesetz über die Volksschulbildung (VBG; SRL Nr. 400a) steht unter § 12 *Schuleintritt*

¹ Kinder, die bis zum 31. Juli das 5. Altersjahr vollenden, haben im Schuljahr, welches am 1. August des gleichen Jahres beginnt, den Kindergarten zu besuchen.

² Die Erziehungsberechtigten können jüngere Kinder in den Kindergarten schicken, sofern diese die Anforderungen erfüllen.

Auf der Homepage der Dienststelle Volksschulbildung sind die Anforderungen aus Absatz 2 wie folgt umschrieben: Die Eltern können jüngere Kinder dann schicken, wenn sie gewisse Anforderungen erfüllen: den Schulweg selbständig gehen, die Schulzeiten einhalten und sich selbständig umkleiden können.

Die Schulaufsicht überprüfte die Umsetzung des Eintritts (siehe Bericht der Schulaufsicht 2017/2018 vom Mai 2018, Seite 10/26) in das vorobligatorische Kindergarten- beziehungsweise Basisstufenjahr im Rahmen des Zweijahreskindergartens. Die Ergebnisse der Datenerhebung zeigen auf, dass sehr viele Gemeinden ein Stichtag für den Eintritt in das vorobligatorische Kindergartenjahr festgesetzt und somit gegen die Vorgaben der Dienststelle Volksschulbildung verstossen haben.

Ebenso wurden beziehungsweise werden in einigen Gemeinden bei Eintritt in das vorobligatorische Kindergartenjahr zusätzliche Anforderungen an die Lernenden gestellt. Insbesondere mittlere und grössere Gemeinden gewichten die pädagogischen und organisatorischen Ergebnisse unterschiedlich. Im Sinne einer Klärung und Harmonisierung fordern die Gemeinden einen von einem Stichtag abhängigen Eintritt in das vorobligatorische Kindergartenjahr. Es genügt nicht, den Eintritt ausschliesslich von den Anforderungen an die Lernenden abhängig zu machen.

Eine explizite Ausformulierung des Stichtages zusätzlich zu den von der Dienststelle Volksschulbildung definierten Anforderungen macht die Sachlage für alle Beteiligten eindeutig und nicht anfechtbar. Wichtig ist zudem zu beachten, dass das freiwillige Kindergartenjahr die weiteren (ebenfalls sehr notwendigen) Kinderbetreuungsangebote ersetzen kann beziehungsweise soll. Dies muss insbesondere in die Informationen und die Kommunikation mit den Eltern klar miteinbezogen und präzisiert werden.

Schneider Andy
Sager Urban
Schuler Josef
Meyer-Jenni Helene

Wimmer-Lötscher Marianne
Zemp Baumgartner Yvonne
Huser Barmettler Claudia
Galliker Priska
Grüter Thomas
Bühler Adrian
Estermann Rahel
Frey Monique
Schmid-Ambauen Rosy
Fässler Peter
Meyer Jörg
Fanaj Ylfete
Roth David
Ledergerber Michael
Budmiger Marcel
Setz Isenegger Melanie
Agner Sara
Pardini Giorgio